

## § 2311 BGB

(1) Der Berechnung des Pflichtteils wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des [Erbfalls](#) zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Pflichtteils eines Abkömmlings und der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden [Ehegatten](#) gebührende Voraus außer Ansatz.

(2) Der Wert ist, soweit [erforderlich](#), durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend.